

143.2

Kantonale Ausweisverordnung

(Änderung vom 23. November 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Ausweisverordnung vom 27. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Antrag auf
Ausstellung
eines Passes

§ 2. ¹ Anträge auf Ausstellung eines Passes sind vor der persönlichen Vorsprache beim Passbüro mittels Internet oder Telefon zu stellen.

² Für provisorische Pässe sind Anträge anlässlich der persönlichen Vorsprache am Schalter des Passbüros in Zürich oder der Notpassstelle der Kantonspolizei am Flughafen Zürich zu stellen.

Abs. 3 unverändert.

Antrag auf
Ausstellung
einer Identitäts-
karte

§ 2 a. ¹ Anträge auf Ausstellung einer Identitätskarte sind bei der Wohnsitzgemeinde persönlich zu stellen.

² Wird die Identitätskarte zusammen mit einem Pass beantragt, ist für beide Ausweise beim Passbüro mittels Internet oder Telefon Antrag zu stellen.

Gebühren

§ 6. Abs. 1 unverändert.

² Der nach Abzug der Produktionskosten und des Anteils des Bundes verbleibende Ertrag aus der Gebühr für die bei der Wohnsitzgemeinde beantragten Identitätskarten fällt zur Hälfte an die Gemeinde und an den Kanton. Das Passbüro rechnet monatlich mit den Gemeinden ab.

§ 7 wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. März 2012 in Kraft ([ABI 2011, 3504](#)).